

Bogenschützen Nürtingen e.V.

Beitragsordnung (Stand 10.07.2021)



§ 1 Geltungsbereich

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Vereinsaufgaben und Vereinsausgaben des Vereins der Bogenschützen Nürtingen e.V. (BSN) zu leisten sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

2.1 Allgemein

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und für das Kalenderjahr zu entrichten.

2.2 Beitragsarten und Beitragshöhen ab dem 1.1.2020

Einmalige Aufnahmegebühr 80,00 €

Für Familien ist die Aufnahmegebühr nur einmal zu entrichten, auch wenn weitere Familienmitglieder später in den Verein eintreten.

Aktive Mitglieder:

1. Mitglied ab 18 Jahre	90,00 €
jedes weitere Familienmitglied	70,00 €
Schüler, Jugendliche	40,00 €
Azubi und Studenten bis 27 Jahre, nur mit Nachweis	40,00 €

Passive Mitglieder:

1. Mitglied ab 18 Jahre	40,00 €
jedes weitere Familienmitglied	20,00 €

Sonderregelungen:

Rentner und Arbeitslose (aktiv + passiv)	40,00 €
Familienbeitrag (aktiv und passiv)	200,00 €
Ehrenmitglieder	frei
Gastschützen	freiwillige Spende

2.3 Arbeitsstunden

2.3.1 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der BSN, die zum 1. Januar eines Jahres in der Mitgliederliste als aktiv gemeldet sind und das 15te Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, Arbeitsstunden für die Bogenschützen Nürtingen zu leisten. Arbeitsstunden fallen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs sowie bei Veranstaltungen der BSN an.

Beispiele hierfür sind:

- Platzpflege
- Auf- und Abbau bei Veranstaltungen
- Ampel- und Scheibendienst
- Organisation von Veranstaltungen
- Bewirtung
- Kuchen- und Salatspenden
- etc.

2.3.2 Umfang

Das jährliche Stundenkontingent beträgt derzeit 20 Stunden. Wird dieses nicht erfüllt, wird eine Ersatzgeldleistung in Höhe von 5,- € je nicht geleisteter Stunde erhoben.

2.3.3 Organisation

Jedes Mitglied trägt sich selbstständig in die ausgehängten Arbeitslisten ein. Um Überkapazitäten zu vermeiden, können nur Stunden von Mitgliedern angerechnet werden, die in den Listen eingetragen sind. Sind alle Plätze einer Liste belegt, können sich keine weiteren Personen eintragen. Alle eingetragenen Personen müssen zur Arbeit erscheinen oder einen Vertreter entsenden. Weiterführende Informationen zu der Durchführung, der Organisation und der Dokumentation der Arbeitsstunden sind bei den Vorsitzenden erhältlich.

Bei der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über die benötigte Stundenanzahl ab und legt die Anpassung der Stunden fürs Folgejahr fest.

2.3.4 Neumitglieder

Für Neumitglieder gilt für die Arbeitsstunden sinngemäß der §3.3 der Beitragsordnung.

2.3.5 Arbeitsstundenerleichterungen

Siehe Satzung §5.3

2.3.6 Befreiungen

Von dieser Regelung sind Übungsleiter, Trainer, Webmaster, Geschäftsstellenleitung, Mitglieder des Gesamtvorstands und Ehrenämter (lt. Satzung §16) ausgenommen, da diese i.d.R. deutlich mehr als die geforderten Stunden in den Verein einbringen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsart

3.1 Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig und wird grundsätzlich nach der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung durch Lastschrift im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

3.2 Verzug

3.2.1 Säumniszuschlag

Nach Ablauf der jährlichen Fälligkeit kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschriften) dem Konto des BSN gutgeschrieben ist. Bei Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € fällig.

3.3 Neumitglieder

Neumitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, ab 1.7. den halben Beitrag. Bei Eintritt nach dem 1.7. wird der halbe Jahresbeitrag + Aufnahmegebühr nach Anmeldung per Bankeinzug abgebucht.

§ 4 Gebühren

4.1 Arten von Gebühren

Der BSN erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben. Gebühren und Startgelder werden per Bankeinzug eingezogen.

4.2. Meisterschaften

Die Gebühren (=Startgelder) für die Teilnahme an Meisterschaften gelten gemäß der jeweiligen Ausschreibung.

4.3 Verwaltung

Gebühren von Ordnungen und anderen Schriftsachen für die Versendung per Post (Ausnahme: E-Mail) auf Verlangen eines Mitglieds werden in tatsächlicher Höhe ebenfalls per Bankeinzug eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 10.07.2021 in Kraft und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Joachim Harr
1. Vorsitzender